

an die Betagten- und Pflegeheime,
sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
des Kantons St.Gallen

Dr. Danuta Reinholz
Kantonsärztin

Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

T 058 229 35 64
danuta.reinholz@sg.ch
RED

St.Gallen, 04. Mai 2020

Coronavirus COVID-19

Informationen für Fachpersonen in Behinderten-, Betagten- und Pflegeheimen: Aufhebung Besuchsverbot und Einführung von Besuchseinschränkungen ab 11. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Corona- Pandemie mussten Ihre Bewohnerinnen und Bewohner für lange Zeit auf Besuche ihrer Angehörigen und Bezugspersonen verzichten. Diese Vorgabe war hart und herausfordernd, dessen sind wir uns alle bewusst.

Zuerst möchten wir Ihnen als Leitung und den direkt Betroffenen für das Einhalten und den Durchhaltewillen danken. Nur diese, Ihre eiserne Disziplin, hat es ermöglicht, dass wir keine gravierenden Erkrankungswellen am Corona Virus in den Behinderten-, Betagten- und Pflegeheimen zu verzeichnen hatten.

Die Lockerungsmassnahmen sind ein erster, vorsichtiger Schritt zurück in den Alltag.

Anstelle des generellen Besuchsverbotes treten nun Besuchsmöglichkeiten mit klaren Vorgaben. Erlaubt sind Besuche im Freien, in Besucherboxen oder in separaten Besucherräumen. Dabei sind Voraussetzungen hinsichtlich Infrastruktur und Organisation zu schaffen, sodass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz immer eingehalten werden können.

Besuche auf Zimmern bleiben in sachlich begründeten Einzelfällen möglich (z.B. Besuche von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen, Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern in palliativen Situationen).

In der Beilage überlassen wir Ihnen die neue Weisung sowie Empfehlung zur Umsetzung zu den neuen Vorgaben der Besuchsmöglichkeiten.



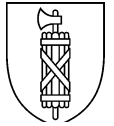
Für Fragen stehen Ihnen unsere Fachpersonen Tsering Pelling (tsering.pelling@sg.ch) und Anke Lehmann (anke.lehmann@sg.ch) gerne zur Verfügung.

Für Ihre engagierte Arbeit und Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Danuta Reinholz,
Kantonsärztin

Anke Lehmann,
Leiterin Dienst Pflege und Entwicklung



Empfehlungen zur Umsetzung der Besuchseinschränkung in Behinderten-, Betagten- und Pflegeheime

1 Allgemein

- Besuche sind ab dem 11. Mai 2020 wieder eingeschränkt möglich und zwar im Freien in Besucherboxen, Zelten oder in separaten Besucherräumen. Die Distanz- und Hygieneregeln des BAG müssen eingehalten und überprüft werden.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln ist bei der Institution.
- Das BAG empfiehlt eine "Beschränkung der Besuche".
- Besuche in Zimmern von Bewohnenden können in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall bewilligt werden (z.B. Besuche von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen, Besuche von palliativen Bewohnerinnen und Bewohnern). Ausnahmegewilligungen dürfen nur genehmigt werden, wenn das notwendige Schutzmaterial und die für die Einhaltung der Vorgaben notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können. Der Schutz des Gesundheitspersonals, zur Durchführung der pflegerischen Tätigkeiten, ist jederzeit zu gewährleisten. Besucherinnen und Besucher müssen medizinische Hygienemasken tragen, von selbstgenähten Masken oder einer Gesichtsabdeckung mit einem Tuch/Schal ist abzusehen. Bei der gesamten Materialplanung sind diese Vorgaben einzuplanen.

2 Vorbereitung Infrastruktur

- Am Eingang sind die Hygienevorschriften des BAG gut sichtbar aufzustellen. Abrufbar unter: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>
- Am Eingang sind Hygienemasken und Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Je nach Infrastruktur, Bewohnenden Situation (z.B. Möglichkeiten der Mobilität) und Wetter, raten wir Besuche nach der folgenden Priorisierung vorzusehen:
 1. Besuche im Freien;
 2. Besuche in einem dezentralen Raum, ausserhalb der Institution (z.B. Besucherbox/Zelt);
 3. Besuche innerhalb der Institution, in einem separaten Besucherraum;
 4. Ausnahmebesuche im Zimmer der Bewohnenden.
- Für alle Varianten gilt, dass die Räume gut gelüftet werden können und die Distanz von 2 m immer eingehalten werden kann.
- Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass die Einhaltung der Abstandsregelung klar eingehalten werden kann. Wenn möglich, Plexiglasscheiben auf dem Tisch. Zu



beachten gilt, dass die Hörqualität nicht beeinträchtigt werden darf, da viele ältere Menschen schlecht hören. Dies gilt es immer zu überprüfen.

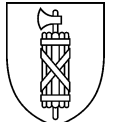
- In Zimmern mit zwei Bewohnenden, sollte der Bewohnende ohne Besuch, das Zimmer während des Besuches entweder verlassen können oder auch eine Hygienemaske tragen.

3 Vor dem Besuch

- Die Institution hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden des Betriebes über die Regelung des angepassten Besuchsverbotes informiert sind.
- Es sind ausreichende personelle Ressourcen zur Sicherstellung der Vorgaben zu planen. Ein Besuchsplan kann dazu hilfreich sein.
- Die Angehörigen sind schriftlich über die Schutzmassnahmen in Zusammenhang mit Besuchen zu informieren. Als Hilfestellung kann das Musterschreiben (Anhang) von Ihrer Institution angepasst und für diesen Zweck genutzt werden.
- Besucherinnen und Besucher müssen ihren Besuch bei der Bereichsleitung/Heimleitung anmelden.
- Besuche sind nur zum angemeldeten Zeitpunkt möglich.
- Die Anzahl der Besuche sollte gestaffelt werden, damit sich nicht zu viele Personen gleichzeitig im Haus befinden (je nach Infrastruktur).
- Auf Geschenke ist zu verzichten. Das betrifft Esswaren, Zeitschriften, Bücher, etc. für die Bewohnenden.
- Die Besucherinnen und Besucher sollten im Vorfeld informiert werden, dass keine Gastronomie, Catering zur Verfügung steht und sie ihre eigenen Getränke (für sich selbst) mitbringen müssen.
- Es wird empfohlen Besuchszeiten zu begrenzen (je nach Situation und Andrang).

4 Eintreffen der Besucherinnen und Besucher

- Besucherinnen und Besucher werden am Eingang in Empfang genommen. Besucherinnen und Besucher dürfen die Institution nicht alleine betreten.
- Maximal zwei Besucherinnen und Besucher dürfen gleichzeitig das Behinderten-, Betagten- oder Pflegeheim betreten. Auf den Besuch von Kindern ist nach Möglichkeit zu verzichten. Wenn Kinder zu Besuch kommen, müssen die Distanzregelungen von 2 m eingehalten werden.
- Die Besucherinnen und Besucher müssen sich die Hände beim Eingang unter Anleitung der Pflegenden desinfizieren (30 Sekunden) und eine Hygienemaske



anziehen. Die Hygienemaske darf während des ganzen Besuches weder angefasst noch entfernt werden.

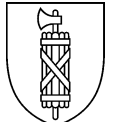
- Besucherinnen und Besucher gehen in Begleitung und auf direktem Weg an den Besuchsort. Es dürfen keine Gegenstände angefasst werden.
- Stellen Sie sicher, dass der Besuch die Schutzmassnahmen verstanden hat und mit der Einhaltung einverstanden ist. Besucherinnen und Besucher, welche die Schutzmassnahmen nicht einhalten möchten, ist der Zutritt untersagt.
- Die Besucherin oder der Besucher wird bei jedem Besuch nach dem Gesundheitszustand befragt. Sind Symptome, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, erkennbar, müssen diese Personen die Institution wieder verlassen.
- Die Besuche sind, für eine ggf. notwendige Rückverfolgung (Name, Datum, Zeit, Telefonnummer), zu dokumentieren.

5 Während des Besuches

- Neben den Besucherinnen und Besuchern, müssen auch die Bewohnenden eine Hygienemaske während des Besuches tragen. Bei der sachgerechten Anwendung sind die Bewohnenden zu unterstützen. Sollte das Tragen einer Hygienemaske aus gesundheitlichen Gründen bei dem Bewohnenden nicht möglich sein, z.B. bei respiratorischen Problemen, Demenz, sollte nach Möglichkeit die Distanz vergrössert werden.
- Besucherinnen und Besucher verlassen während des Besuches den vorgesehenen Besucherbereich nicht.
- Die Distanz von 2 m wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.
- Von Umarmungen, Küssen und Händeschütteln ist dringend abzusehen.
- Die Hygienemaske muss durchgehend getragen werden und darf zwischendurch nicht angefasst werden.
- Nach Möglichkeit sollten keine Sanitäranlagen genutzt werden.

6 Verabschiedung der Besucherinnen und Besucher

- Besucherinnen und Besucher verlassen auf dem gleichen Weg und in Begleitung des Personals das Behinderten-, Betagten- oder Pflegeheim und entsorgen ihren Mundschutz am Ausgang.
- Eine Flächendesinfektion im Anschluss des Besuches ist durchzuführen (Tisch, Stuhl, etc.)
- Die Räume sind gründlich und für mindestens 10 Minuten nach jedem Besuch zu lüften.



7 Besuche bei Bewohnenden mit COVID- 19

- Grundsätzlich raten wir von Besuchen bei Bewohnenden in Isolation oder Quarantäne ab und empfehlen Ausnahmen nur in palliativen Situationen.
- Über Ausnahmen entscheidet die Heimleitung.
- Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Massnahmen, geht es hier aber nicht in erster Linie um den Schutz der Bewohnenden, sondern um den Schutz der Besucherinnen und Besucher.
- In genehmigten Ausnahmesituation gelten dieselben Schutzmassnahmen wie bei Pflegenden.

8 Tages- und Nachtstrukturen

- Tages- und Nachtstrukturen sind eine wichtige Massnahme zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Wenn die Institution Tages- und Nachtstrukturen anbietet, empfehlen wir ähnliche Massnahmen wie bei Besucherinnen und Besuchern. Ein ambulanter Tagesaufenthalt (Tagesstätte) für ältere Menschen kann unter folgenden Voraussetzungen angeboten werden:
- Es bestehen separate Räume, die getrennt vom stationären Bereich sind und einen eigenen Zugang haben.
- Unter Einbezug der Angehörigen, sollte eine Priorisierung vorgenommen werden, welche Personen die Tages- und Nachtstrukturen nutzen können, beziehungsweise dringend benötigen. Ggf. lässt sich so die Anzahl der Tagesgäste minimieren.
- Wenn immer möglich sollten Personen, welche diese Strukturen nutzen, nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.
- Hin- und Rückfahrt sind unter Wahrung der vom Bund vorgegebenen Schutzmassnahmen und in Zusammenarbeit mit den Angehörigen zu organisieren. Bei Bedarf wird der Tagesgast von einer Begleitperson begleitet.
- Die Tagesgäste werden einer fixen Tagesgruppe von maximal 5 Personen zugeteilt.
- Der Tagesgast darf keine COVID-19-Symptome haben. Ziehen Sie ggf. eine Temperaturkontrolle in Betracht.
- Die Tagesstätte wird durch ein separates Betreuungsteam des Heims geführt.
- Die Tagesgäste werden namentlich und zeitlich erfasst.
- Das Betreuungsteam und die Tagesgäste tragen während des Tagesaufenthaltes eine Schutzmaske.



9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

- Grundsätzlich sind die voranstehenden Empfehlungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die institutionellen, stationären Wohnangebote. Dabei sind stets die infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zu berücksichtigen. So sind für integrierte Wohnangebote (z.B. Wohnangebote im Quartier) die Empfehlungen sinngemäss und zweckmässig umzusetzen.
- Für die Tagesstrukturangebote (Werkstätten, Beschäftigungsangebote, Tagesstätten) der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches das Übertragungsrisiko minimiert und besonders gefährdete Personen bestmöglich schützt. Das Schutzkonzept orientiert sich am Branchen-Musterschutzkonzept und den kantonalen Empfehlungen.
- Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung.



Anhang: Musterschreiben Angehörige

Sehr geehrte...

Die vergangene Zeit hat unsere Institution, unsere Bewohnerinnen und Bewohner und Sie, als wichtige Bezugsperson, vor grosse Herausforderungen gestellt. Eine harte Zeit mit grossen Entbehrungen liegt hinter uns. Menschen, die uns nahe stehen nicht mehr besuchen zu dürfen fordert uns besonders. Deshalb haben wir uns entschieden, gemäss den Vorgaben des BAG und des Kantons Besuche wieder zu ermöglichen. Dafür braucht es aber besondere Massnahmen, denn der Schutz unserer Bewohnerinnen und Bewohner hat immer noch Priorität.

Ab dem 11. Mai 2020 ist ein Besuch wieder möglich, ein erster, wichtiger Schritt in Richtung Normalität. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich sehr über diese Lockerung und wir freuen uns mit ihnen. Doch angesichts der Tatsache, dass die Corona- Pandemie nicht vorbei ist, bereitet uns die Lockerung der Besuche auch Sorge.

Zum Wohle Ihrer Angehörigen bitten wir Sie mitzuhelfen, dass Besuche unter gewissen Einschränkungen und Schutzmassnahmen wieder möglich sind und trotzdem zu keiner Gefahr für unsere Bewohnerinnen und Bewohner führen.

Bitte beachten Sie die folgenden Massnahmen, damit der Besuch von Ihnen ein schönes Ereignis werden kann:

- Melden Sie Ihren Besuch bitte unter der folgen Nummer an: 000/ 000 00 00.
- Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Besuche planen und an die Infrastruktur anpassen müssen, deshalb sind Besuche nicht zu jeder Zeit möglich und müssen, je nach Anzahl Personen, zeitlich limitiert werden.
- Aktuell können wir maximal zwei Besuchende pro Bewohnerin/Bewohner zulassen. Nach Möglichkeit ist auf den Besuch von (Enkel-) Kindern zu verzichten.
- Wenn Sie Symptome, die auf COVID- 19 hinweisen, wie Fieber, Husten, Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn, bei sich feststellen, können Sie leider keinen Besuch in unserer Institution machen. Wenn die Symptome nicht mehr vorhanden sind, dann sind Sie wieder herzlich willkommen.
- Bei Ihrem Besuch werden wir Sie am Eingang in Empfang nehmen, bitte kommen Sie pünktlich. Wir werden Sie dann beim Anlegen der Hygienemaske und der Händedesinfektion unterstützen und Sie über die Verhaltensregeln während des Besuches informieren. Wichtig ist, dass Sie die Hygienemaske während des Besuches nicht berühren und die Abstandsregelung von 2 m zu jeder Zeit einhalten.
- Auf Begrüssungen und Verabschiedungen, wie Umarmungen, Küsse und Händeschütteln, muss leider verzichtet werden.



- Bitte verzichten Sie auf jegliche Art von Geschenken.
- Leider können wir Ihnen keine Gastronomie anbieten, Getränke müssten Sie sich bei Bedarf selbst mitbringen.
- Der Zugang zu sanitären Anlagen ist nur im Notfall möglich, bitte bedenken Sie das vor Ihrem Besuch.

Trotz der Einschränkungen freuen wir uns auf Ihren Besuch und heissen Sie ab dem 11. Mai 2020 wieder herzlich Willkommen.

Freundliche Grüsse